



VORSCHRIFT

betreffend die Studientätigkeit der Studierenden (Bachelor-und Master-Niveau) an der Babes-Bolyai-Universität, auf der Grundlage des European Credits Transfer System (ECTS) Genehmigt durch den Beschluss des Universitätssenats Nr. 24048 vom 10.12.2019

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1. Die Verordnung betreffend die Studientätigkeit der Studierenden auf der Basis des European Credits Transfer System besteht aus einem Satz von Regeln welche an der Babeș-Bolyai-Universität Cluj-Napoca/Klausenburg (BBU) Anwendung finden.

Art.2. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Kategorien von Studierenden und alle Formen der Bildung an der BBU, in Übereinstimmung mit dem nationalen Unterrichtsgesetz Nr. 1/2011, der Verordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Sport Nr. 3666/30.3.2012 über die Genehmigung des Kodex der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Verordnung des Unterrichtsministeriums Nr. 5140/11.9.2019 betreffend die akademische Mobilität der Studierenden, der Verordnung des Unterrichtsministeriums Nr. 5146/12.9.2019 betreffend die allgemeine Anwendung des ECTS-Systems sowie der Charta der BBU. Innerhalb der BBU, in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen, ist der Bildungsprozess in Zyklen unterteilt:

1. Zyklus - Bachelor-Abschluss, 6-8 Semester Studium;
2. Zyklus - Master-Abschluss, 2-4 Semester Studium;

Kapitel II. Die Immatrikulation und die Unterlagen der Studierenden

Art.3. Die Immatrikulation der im ersten Studienjahr zugelassenen Studierenden, derjenigen die sich von anderen Universitäten transferieren, der Hochschulabsolvent/innen eines Kurzstudiums, erfolgt auf der Grundlage des Vorschlags der Fakultäten, durch Entscheidung des Rektors unter einer einheitlichen Identifikationsnummer, für die gesamte Dauer des Studiums an der Fakultät, an welcher der Studierende angenommen wurde. Diese Nummern werden nacheinander für jede Serie der Studierenden nach dem Gebiet/Studienprogramm/Sprache des Unterrichts/Form des Studiums vergeben.

Die reimatrikulierten Studierenden werden, auf Beschluss des Rektors, die gleiche Identifikationsnummer mit welcher sie ursprünglich registriert wurden, erhalten können.

Art.4. Bei der Eintragung des Studierenden im Matrikelregister wird ein persönliches Dossier mit folgenden Unterlagen angelegt:

- Die Unterlagen der Aufnahmeprüfung (falls zutreffend);
- Abiturdiplom und das entsprechende Matrikelblatt, beide im Original für das Bachelor- und Masterstudium; die Bewerber/innen die bereits Studierende sind werden das Abiturdiplom und das Matrikelblatt in „mit dem Original übereinstimmend“, auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bescheinigten oder notariell beglaubigten Kopie, begleitet von einer Bescheinigung der Eigenschaft als Studierende/r und dass das Originaldiplom an der ersten Fakultät hinterlegt wurde;



- Abschlussdiplom und das entsprechende Matrikelblatt, beide im Original für das Masterstudium; die Bewerber/innen die bereits Studierende sind werden das Abschlussdiplom und das Matrikelblatt in „mit dem Original übereinstimmend“, auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bescheinigten oder notariell beglaubigten Kopie, begleitet von einer Bescheinigung der Eigenschaft als Studierende/r und dass das Originaldiplom an der ersten Fakultät hinterlegt wurde;
- Das Anmeldeformular für die Zulassung;
- Eine Kopie der Geburtsurkunde, mit der Bescheinigung „dem Original entsprechend“ aufgrund des Originals, oder in notariell beglaubigter Kopie;
- Bescheinigungen über eventuelle Namensänderungen, beglaubigte Kopien;
- 2 Bilder im Format 3cm/4cm;
- Ärztliche Bescheinigung;
- Der universitäre Studienvertrag;
- Der jährliche Studienvertrag;
- Die Dokumente die gemäß der geltenden Vorschriften benötigt werden, um ein Stipendium zu erhalten;

Die Immatrikulierung von Studierenden aus Nicht-EU- und EWR-Staaten ist innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ankunft in Rumänien möglich;

Die Immatrikulierung von Studierenden auf der Grundlage einer Verordnung des

Während des Studiums wird das Dossier des Studierenden mit folgenden Unterlagen komplettiert:

- Die jährlichen Studienverträge mit der Fakultät, vertreten durch den Dekan; welche vor dem Beginn eines jeden akademischen Jahres abgeschlossen werden. Sie müssen die Vorlesungen (Kernfächer, optional- und Wahlfächer) von den Studierenden im Vertrag aufnehmen, bestehend aus speziellen Kursen in den Lehrplan des Schuljahres, in dem der Studierende eingeschrieben ist, sowie die nicht bestandenen Kurse des Vorjahres/Vorjahre, für welche die Studierende ein weiteres Studium beantragt, sowie Kurse deren Kreditpunkte im Voraus gutgeschrieben wurden. Im Fall von Anträgen auf Befreiung von Prüfungsgebühren (im Krankheitsfall) werden diese von der Leitung der Fakultät genehmigt werden, unter Vorweisung der ärztlichen Unterlagen. Ähnliche Bestimmungen für die Befreiung von Prüfungen gelten auch im Fall der Mobilität der Studierenden mittels Stipendienprogramme. Sie müssen die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Studienvertrag während der Mobilität beweisen;
- Unterlagen, die besondere Rechte gewähren (Unterbrechung des Studiums, Studienverlängerung, Transfer, Differenzprüfungen, usw.);
- Auszeichnungen oder Sanktionen;
- Dokumente, die das Studium an anderen in- oder ausländischen Universitäten, sowie dessen erzielte Ergebnisse nachweisen;

Art.5. Bei der Immatrikulation an der Universität werden folgende Unterlagen an jeden Studierenden ausgestellt:

- a) Studentenausweis;
- b) Studentenausweis für Transportbegünstigungen, welcher nur an Studierende vergeben wird, die einem Vollzeitstudium nachgehen.

Der Studentenausweis dient als Identifikationskarte in allen Fällen, in denen der Nachweis des Studierendenstatus erforderlich ist. Der Studentenausweis muss alle Noten oder andere Formen



der Bewertung des Wissens enthalten. Der Studierende muss den Studentenausweis bei jeder Prüfung vorlegen. Der Studentenausweis wird durch Stempel vom Sekretariat der Fakultät zu Beginn eines jeden akademischen Jahres vidiert.

In den Ausweisen der Studierenden werden keine Korrekturen oder Angaben falscher Daten akzeptiert, wobei eine solche Tat als Fälschung offizieller Dokumente und als solche geahndet werden könnte. Bei Verlust von persönlichen Dokumenten wird der Student eine eidesstattliche Erklärung machen, damit ein Duplikat weiter ausgegeben werden kann. Ein Antrag in dieser Hinsicht wird beim Sekretariat der Fakultät eingereicht und der Studierende wird die vom Senat der BBU festgelegten Zusatzgebühren bezahlen. Im Fall eines Transfers, definitiven Mobilität, Rückzugs oder Exmatrikulation, sind der Studentenausweis, die Begünstigungskarte für den Transport beim Fakultätssekretariat abzugeben und werden hier im Dossier des Studierenden aufbewahrt.

Art.6. Die jährlichen Studienverträge werden mit der Fakultät, vertreten durch den Dekan, abgeschlossen.

Kapitel III. Rechte und Pflichten der Studierenden

Art.7. Die Studierende, als Mitglieder der akademischen Gemeinschaft, haben Rechte und Pflichten, die von den gesetzlichen Bestimmungen der Charta der BBU, dem Statut der Studierenden und den vom Senat erlassenen Verordnungen festgelegt sind.

Die Rechte der Studierenden

Art.8. Die Studierenden haben während der Zeit des Studiums folgende Rechte:

- a) Das Recht auf freies Bachelor- und Master-Studium, im Rahmen des verfügbaren budgetierten Plätze oder mittels Stipendien (im Einklang mit den Vorschriften des nationalen Bildungsgesetzes, mit den erfolgten Änderungen und Ergänzungen), als rumänische Bürger/innen oder Bürger/innen der Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder der EG nach Artikel 142 Absatz (4), die Angehörigen der rumänischen Volksgruppe im Ausland, gemäß Artikel 205 Absätze (5) und (6) des Nationalen Bildungsgesetzes, mit den erfolgten Ergänzungen und Abänderungen;
- b) Das Recht auf das gleichzeitige Studium an zwei Spezialisierungen wie in den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen festgelegt;
- c) Die Nutzung der Lehrinrichtungen (Labors, Hörsäle, Werkstätten, Bibliotheken, Lesesäle und Sporthallen) und aller Mittel, die von der Universität zwecks einer gründlichen Bildung vorgesehen sind, in Übereinstimmung mit den spezifischen Bestimmungen für die Ausleihe von Geräten und den Bedingungen die vom Universitätssenat festgelegt werden;
- d) Die Teilnahme an der wissenschaftlichen Arbeit an der Universität, an den Tätigkeiten der Clubs, Kulturzentren für Studierenden, an Sportlichen Veranstaltungen, oder an der Tätigkeit von Künstlergruppen;
- e) Der Erhalt von Beihilfen und anderer Formen der Unterstützung, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der BBU und den übrigen geltenden Rechtsvorschriften;
- f) Die Inanspruchnahme kostenloser medizinischer Versorgung, wie gesetzlich vorgeschrieben;
- g) Die Unterbringung in den Wohnheimen und Verköstigung in den Mensen der Universität, in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften;



- h) Teilnahme an Mobilitätsstipendien für ein Studium an anderen Universitäten des Landes oder im Ausland; die Auslands-Mobilitätsprogramme (ERASMUS, CEEPUS, usw.) werden gemäß den spezifischen Vorschriften durchgeführt;
- i) Die Beratung durch einen Tutor des Fakultätsrates in Bezug auf Fragen der Bildung, Kreditpunkte und Berufsausbildung;
- j) Die Inanspruchnahme von Preisermäßigungen in allen Fällen, die durch Gesetze und Vorschriften vorgesehen sind;
- k) Die Unterlassung der Nutzung dieser Begünstigungen (Studentenwohnheim, Stipendien, Rabatte für den Nahverkehr und für den Eisenbahntransport) während des Unterbrechens des Studiums;
- l) Der Erhalt von Fördermittel aus den Fonds der Regierung für die Bildung nach der Aufnahmeprüfung, je nach der Zahl der Studierenden, begründet auf die Rangliste am Ende jedes Studienjahres in absteigender Reihenfolge der erzielten Durchschnittsnoten, und auf der Grundlage der Anzahl der verfügbaren Plätze, welche von der rumänischen Agentur für Qualitätssicherung im Hochschulwesen (ARACIS) für jedes Programm / Spezialisierung und Studienrichtung genehmigt werden;
- m) Im Fall der Studierenden, Angehörige der rumänischen Volksgruppe, ihren stabilen Wohnsitz nach Rumänien während des Studiums verlegen, werden sie das Studium gemäß der Vorschriften für rumänische, in Rumänien ansässige Staatsbürger (einschließlich der Hierarchisierung der budgetierten Studienplätze) ab dem folgenden Studienjahr fortsetzen.
- n) Die Teilnahme an das Programm für Studierendenkredite mittels der Agentur für Kredite und Stipendien für Studierende, im Einklang mit dem Artikel 204 des nationalen Unterrichtsgesetzes mit den späteren Ergänzungen oder Abänderungen;
- o) Die kostenlose Aushändigung der Studienunterlagen, die den Status eines Studierenden bescheinigen (einschließlich Studienstatus / Matrikelauszug, Bachelor-, Ingenieur, Master- und Doktorgrade, Ergänzungen zum Diplom, Zertifikate, Karten und Tickets);
- p) Die Ermöglichung einer offenen Prüfungszeit für alle Studierende, die im Leistungssport oder an künstlerischen Tätigkeiten beteiligt sind, an internationalen Mobilitätsprogrammen teilgenommen haben, in Karenz oder aus Gründen fernbleiben, die durch ärztliche Bescheinigungen bewiesen werden können. Die Bedingungen für die Genehmigung einer offenen Prüfungszeit werden vom Fakultätsrat festgelegt. Der Antrag hierfür wird an das Sekretariat der Fakultät vorgelegt und nach der Genehmigung durch den Fakultätsrat wird eine Übersichtstabelle dieser Anträge an das Rektorat weitergeleitet, unterzeichnet vom Dekan und der Chefsekretärin der BBU.

Die Verpflichtungen der Studierenden

Art. 9. Die Studierenden sind verpflichtet:

- a) Die gründliche Erfüllung aller Verpflichtungen gemäß der Lehrpläne und Studienprogramme, rechtzeitig und mit guten Ergebnissen, um eine gute Berufsausbildung zu gewährleisten;
- b) Das Einhalten der Charta der Universität und der davon abgeleiteten internen Regelungen;
- c) Die Nutzung der bestehenden materiellen Güter in den Bereichen Bildung, Wohnungen, Studentenplätze gemäß ihrem Zweck. Jede Beschädigung der oben genannten wird gemäß den geltenden Vorschriften bestraft werden;



- d) Das Einzahlen der Gebühren innerhalb der festgesetzten Fristen, und der Zusatzbeiträge im Fall der Überschreitung dieser Fristen. Die Höhe der Studiengebühren (Beiträge) oder die Befreiung von deren Zahlung werden vom Senat beschlossen;
- e) Die Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen, wie sie von der Universität unter den Bedingungen des Studienvertrags festgelegt werden;
- f) Das Einzahlen der entsprechenden Beiträge im Fall einer Reimmatrikulation, noch bevor diese erfolgen sollte.
- g) Das Einreichen des Liquidierungsbogens, mit der entsprechenden Gegenzeichnung des Sozialdienstes, der Wohnheimverwaltung, der Buchhalterei und der Universitätsbibliothek, seitens der Absolvent/innen vom Studium zurückgetreten Studierenden, jenen die an einer definitiven Mobilität an einer anderen Einrichtung teilnehmen, oder die exmatrikuliert wurden.

Kapitel IV. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Art.10. Der/Die Studierende muss an allen Lehrveranstaltungen, deren Anwesenheitspflicht in den Vorschriften der jeweiligen Fakultäten als solche genannt wird, teilnehmen. Die Inhaber/innen dieser Lehrveranstaltungen werden die Studierenden über die oben genannten Verpflichtungen in den ersten zwei Wochen nach dem Semesterbeginn, in Übereinstimmung mit dem Lehrplan und die Lehrpläne, informieren. Die Bedingungen des Besuches der Lehrveranstaltungen, notwendig für die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen, wird von den jeweiligen Fakultätsräten auf Vorschlag des Vorlesungstitulars festgelegt. Diese Anforderungen werden in der Beschreibung der jeweiligen Vorlesung angegeben und werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Anmeldung für Kernfächer, Optional- und Wahlfächer erfolgt durch den jährlichen Studienvertrag zwischen dem Dekanat und dem Studierenden, welcher durch den akademischen Online-Informationssystem **Academic Info** im jeweiligen Mai eines jeden Studienjahres für das 2., 3. / 4. Studienjahr des Bachelor-Studiums und dem 2. Jahr des Masterstudiums durchgeführt wird. Die Online-Veröffentlichung des Lehrplans muss mindestens eine Woche vor dem Auslaufen der Gültigkeit des Studienvertrags erfolgen. Nach Abschluss des Studienvertrags, muss sie ausgedruckt und beim Fakultätssekretariat eingereicht werden. Sollten noch weitere Änderungen des Vertrages auftreten, wird es nach den Sommer/Herbstprüfungen auf der online-Plattform **Academic Info** aktualisiert und dann beim Sekretariat der Studienrichtung eingereicht werden. Diese Änderungen können bis zum Beginn des akademischen Studienjahres eingereicht werden.

Der/die Studierende ist frei, die Kurse aus dem Lehrplan zu wählen, unter Beachtung einiger Bedingungen. Die Studierenden des ersten Studienjahres werden sich zu diesen Vorlesungen vor Beginn des akademischen Jahres anmelden.

Die Nichtbeachtung der Anwesenheitspflicht kann zum Ausschluss des Studierenden von der Prüfung führen, mit der nachfolgenden möglichen Verpflichtung, die Anwesenheitspflicht nachzuholen, um die Prüfung bestehen zu können, unter den Bedingungen, welche vom Rat der Fakultät festgelegt werden.

Im Laufe der Semester können Analysen von Fallbeispielen, Essays, Präsentationen, thematische Debatten, Teilarbeiten, usw. in den Lehrveranstaltungen integriert werden. Die Teilnahme der Studierenden an solchen Aktivitäten und deren Ergebnisse werden während der abschließenden Beurteilung bis zu einem bestimmten Prozentsatz in Betracht genommen werden,



gemäß den Spezifitäten der jeweiligen Vorlesung, wie dies in deren Beschreibung festgelegt wurde.

Art. 11. Medizinische Fälle werden nur berücksichtigt, wenn als Grundlage ärztliche Unterlagen von den autorisierten Institutionen vorliegen und beim Fakultätssekretariat innerhalb von 5 Tagen ab dem Zeitpunkt deren Ausstellung, und in Verbindung mit der Begründung des Fernbleibens eingereicht werden.

Der Dekan/in der Fakultät kann, falls medizinische Gründe vorliegen oder im Falle einer Schwangerschaft, eine teilweise Befreiung von Unterrichtsteilnahme genehmigen, auf der Grundlage der medizinischer Unterlagen zum Nachweis einer solchen Situation. Im Falle einer Reimmatrikulation werden die Studierenden von der Zahlung der Beiträge für die Vorlesungen, die sie noch einmal besuchen müssen, befreit werden.

Die mögliche Höchstzahl der Abwesenheiten von den praktischen Tätigkeiten (Laborarbeiten, Praktika, Projekte, etc.), mit oder ohne eine vorliegende Begründung kann bis 15% deren Gesamtzahl erreichen, und wird vom Fakultätsrat festgelegt. Diese Abwesenheiten können durch Zahlung einer Gebühr vor dem Ende des Semesters, in Übereinstimmung mit dem Zeitplan durch den Veranstalter/in dieser Aktivitäten nachgeholt werden. Für Seminare und praktische Tätigkeiten (Laborarbeiten, Projekte, etc.) wird der Fakultätsrat eine Anzahl von Lehrveranstaltungen festlegen, die nachträglich und auf Einzahlung eines Beitrags besucht werden müssen, sonst besteht die Verpflichtung seitens des Studierenden, diese im nächsten Studienjahr nachzuholen. Die Nachholung wird nach einem Zeitplan durch die Lehrkraft, welche diese Aktivitäten organisiert, vor der erneuten erfolgenden Prüfzeit festgelegt.

Kapitel V. Der Empfang der Kreditpunkte. Das Bestehen von Prüfungen

Art.12. Dem Bachelor-Grundstudium entspricht eine Studienleistung von 180/240 übertragbaren ECTS-Kreditpunkten.

Das Masterstudium umfasst einen Bereich von 60-120 übertragbare Kreditpunkte, abhängig von der Dauer der Bachelor-Studiums. Die Gesamtdauer des ersten Zyklus - Bachelorstudium - und des zweiten Zyklus - Masterstudium - muss die erforderliche Menge von mindestens 300 Kreditpunkten erfüllen.

Deren Transfer ist nur innerhalb des gleichen akademischen Studienzyklus möglich.

Art.13. An der BBU erfolgt die Vergabe der Kreditpunkte wie folgt:

a) 30 Kreditpunkte pro Semester für Spezialkernfächer und Wahlfächer für Studierende im Vollzeit-, Teilzeit- und Fernstudium.

b) die für die Abschlussprüfung und der Diplomarbeit/Masterarbeit/Dissertation **festgelegten Tests (Prüfungen)** werden gesondert angerechnet. Es werden insgesamt 20 Kreditpunkte der Abschluss-/Diplomprüfung zugeordnet (10 Kreditpunkte für die Bewertung von Grund- und Spezialwissen und 10 Kreditpunkte für die Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit / Diplomarbeit sowie 10 Kreditpunkte für die Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit).

c) **Die obligatorische Sprachprüfung** in einer modernen Sprache, die von den Lehrplänen erforderlich ist, erhält separat 3 Punkte pro Semester (2 oder 4 Semester je 3 Kreditpunkte während des Studienzyklus), die in den 30 Kreditpunkten für ein Semester vorgesehen oder nachgeholt werden können. Wenn Fakultäten sich entscheiden, eine Pflichtfremdsprache einzuführen, wird



diese mit 3 Punkten pro Semester, Kreditpunkte, die nicht in der Summe 30 Punkte enthalten sind, angerechnet werden.

d) Das Pflichtfach "**Körperliche Bildung und Sport**" wird gesondert bewertet, mit je 2 Kreditpunkte pro Semester (zwei Semester mit je zwei Punkten während des ersten Studienzyklus), die Endbewertung erfolgt mit „bestanden/nicht bestanden“. Diese Kreditpunkte werden in den 30 nicht inkludiert.

e) **Die Wahlfächer** werden separat angerechnet, und im Matrikelregister eingetragen. Diese Kategorie umfasst auch eine zweite Fremdsprache, bewertet mit 3 Punkte pro Semester, für den Fachbereichen wo diese nicht zwingend erforderlich ist.

f) Die im Lehramtsmodul enthaltenen Veranstaltungen sind Wahlfächer und werden durch einen gesonderten Lehrvertrag angerechnet.

g) Das Praktikum im jeweiligen Fachbereich wird separat im Lehrplan bewertet und die dafür vergebenen Kreditpunkte können in den 30 Kreditpunkten, entsprechend einem Semester, oder zusätzlich aufgenommen werden.

Die Studierenden der BBU können an Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Programmen/Spezialisierungen teilnehmen und die vertraglich vereinbarten Kurse werden als optional- oder Wahlfächer in Bezug auf das Programm des Studiums (Spezialisierung) wo die Studierenden immatrikuliert sind, betrachtet. Die in diesen Kursen erhaltenen Ergebnisse werden im Matrikelregister und im Matrikelauszug von der Fakultät, wo der Studierende immatrikuliert ist, aufgenommen werden.

Die gemäß dem Lehrplan zugeordneten Kreditpunkte einer Lehrveranstaltung werden erhalten, wenn ein Kurs abgeschlossen ist und eine positive Beurteilung der Ergebnisse erfolgt. Die Kreditpunkte für eine Lehrveranstaltung können nicht in Stufen erreicht werden.

Die Kreditpunkte für eine Disziplin können nur in einem einzigen Semester, entweder in dem Semester, in dem sie erhalten wurden, oder in einem zukünftigen Semester, berücksichtigt werden.

Art.14. Die Auswertung der studentischen Leistungen erfolgt während des ganzen Studienjahres durch die Prüfungen, die in der Prüfungszeit abgehalten werden, und während des Studiums in Seminaren, praktischen Aktivitäten, Projekte und anderen Formen der Bewertung (laufende Beurteilung, Kolloquium usw.), wie diese in den Lehrplänen angegeben werden, entsprechend der Gliederung des akademischen Jahres. Die Grundeinheit im Bildungsplan ist das Semester. Es besteht aus 14 Wochen Lehrveranstaltungen und 3 Wochen Prüfungszeit, die von einer einwöchigen Zeitspanne für die Nachholung von Prüfungen ergänzt wird.

Die Nachholprüfungen werden nach jeder Prüfungszeit, oder nach der Prüfungszeit im zweiten Semester, entweder im Juli oder Semester stattfinden, in dem vom Fakultätsrat vorgeschlagenen Zeitraum organisiert werden.

Während des letzten Semesters des Studiums können 2-4 Wochen für die Vorbereitung der Abschluss- oder Masterarbeit zur Verfügung gestellt werden. Diese Tätigkeit kann separat angerechnet werden, in Übereinstimmung mit dem Lehrplan.

An der BBU gilt das European Credit Transfer System - ECTS in der Bewertung der Tätigkeit der Studierenden an allen Studiengängen/Bachelor-und Master-Spezialisierungen einschließlich.

Innerhalb der Universität liegt das Credit Transfer System in der Verantwortung des für den Lehrplan zuständigen Vizerektors.



Um die Umsetzung und Überwachung des ECTS an jeder Fakultät zu gewährleisten, ist ein Leiter-Berater des Studiums ernannt, zwecks Koordinierung der Aktivität der Beratung und Gleichstellung.

Ein übertragbarer Kreditpunkt spiegelt die Menge der zweckmäßigen und unabhängigen geistigen Arbeit wider (Vorlesung, Seminar, Laborarbeiten, Projekte, Praxis, Prüfungen, Bewertungen, etc.), notwendig für den Abschluss einer Einheit des Hochschulprogramms und wird mit der Anerkennung der Leistungen ergänzt. Die Kreditpunkte stellen numerische Werte zwischen 1 und 30 dar, und werden den jeweiligen Lehrveranstaltungen und Aktivitäten in einem Semester zugewiesen. Die Kreditpunkte repräsentieren ganze Werte, mit einem Bereich von 1 bis 30 Einheiten, und werden für bestimmte Tätigkeiten im Laufe eines Semesters zugeordnet. Ein Kredit ist für 25 Stunden Aktivität (Kurs, Seminar, Arbeit, Praxis, einzelne Studie, Projekte, Prüfungen, Assessments) gewährt.

Die Kreditpunkte veranschaulichen nicht die Wichtigkeit einer Lehrveranstaltung, dies erfolgt durch die Einteilung derselben in Kernfächer, optional- und Wahlfächer.

Die Anzahl der Kreditpunkte im Lehrplan des Vollzeit- Teilzeit- und Fernstudiums für ein Semester ist auf 30 festgelegt. An den Studiengängen/Fachrichtungen, wo nach dem Lehrplan das letzte Semester für die Vorbereitung der Abschlussarbeit vorgesehen ist, wird diese Aktivität mit 30 Kreditpunkten bewertet.

Die Lehrpläne beinhalten Kernfächer, Wahlfächer, Spezialfächer, Pakete von optionalen Wahlfächern, allgemeine Wahlfächer und Wahlfächer. Die Standarddauer einer Lehrveranstaltung ist ein Semester. Kein Studierender kann gezwungen werden, in Einklang mit den Bestimmungen des Lehrplans mehr als 6-7 Vorlesungen pro Semester zu besuchen, um die 30 Punkte sammeln zu können. Die Curriculum-Vorlesungen werden mittels eines einzigen Systems innerhalb der BBU mit Codes versehen werden.

Die Kernfächer (ihr Anteil wird in Übereinstimmung mit ARACIS-spezifischen Standards für jeden Fundamentbereich des Studiengangs festgelegt werden) sollen sicherstellen, dass die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse des jeweiligen spezifischen Bereiches sich aneignen.

Wahlfächer und Spezialwahlfächer-Pakete sollen bestimmte Richtungen des Studiums und der Spezialisierung der Studenten (ihr Anteil wird in Übereinstimmung mit den ARACIS-spezifischen Standards für jeden Bereich des Studiengangs festgelegt werden) betonen.

Während des Studiums können die Studierende bis zu 3 Vorlesungen der Kernfächer oder Wahlfächer aus dem Lehrplan der Universität wählen, auch anstatt der allgemeinen oder fakultativen Wahlfächer aus dem Lehrplan der jeweiligen Universität/Fakultät, in Übereinstimmung mit der Regelung der einzelnen Fakultäten. Die auf diese Fachrichtungen zugeordneten Kreditpunkte entsprechen denen für die Wahlfächer, die sie ersetzen, so dass die dem Fach entsprechenden Kreditpunkte kleiner als gleich wie im Fall des Wahlfaches, die sie ersetzen, sein sollen.

Die Wahlfächer (ihr Anteil wird in Übereinstimmung mit den ARACIS-spezifischen Standards für jeden Bereich des Studiengangs festgelegt werden) sind Lehrveranstaltungen sowohl im Bereich der Spezialisierung, sowie in anderen ergänzenden Bereichen. Studierende können Fächer von den Wahlfächern aus den Universitätslehrplänen wählen.

Die Immatrikulation kann verweigert werden, wenn es zu Änderungen in der Konfiguration der Studierendengruppen an der Fakultät oder Spezialisierung führen könnte.



Die in den Lehrplänen festgelegten Beurteilungsformen sind: Prüfung, mündliche Beurteilung (Kolloquium) und kontinuierliche Bewertung. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Erfüllung der Anforderungen wird gemäß den Erfordernissen der jeweiligen Fächer vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Professur mit Zustimmung des Leiters der Abteilung festgelegt werden. Die Fakultätsräte bestimmen die allgemeinen Anforderungen für das Bestehen der Prüfungen bei jeder Lehrveranstaltung.

Zumindest für die Hälfte der in den Lehrplänen für ein Semester vorgesehenen Disziplinen erfolgt mittels einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfungen können nur in den Prüfungszeiten abgehalten werden.

Die Lernergebnisse werden in Prüfungen bewertet wie folgt:

- a) Mit ganzen Noten von 10 bis 1, die Note 5 ist die Minimalanforderung für die Bewertung einer zufriedenstellenden Leistung, um die Prüfung bestehen zu können;
- b) Bewertungen, je nach dem Fall.

Die Ergebnisse einer Prüfung oder Beurteilung können vom Dekan der Fakultät storniert werden, wenn sich herausstellt, dass sie betrügerischerweise erlangt wurden. Betrug oder Betrugsversuch während den Prüfungen sind strafbar mit der Exmatrikulation.

Prüfungen werden nur in den regelmäßigen Prüfungszeiten abgehalten, unter Berücksichtigung des Datums und Zeitpunktes ihres Ablaufes, bei allen Studienformen. Diese werden durch die Dekanate festgelegt, auf Vorschlag der Gruppen von Studierenden und mit Zustimmung der Lehrkräfte; die Bewertungsmethode (schriftlich, schriftlich und mündlich, schriftlich, mündlich und praktisch; mündliche, praktische, etc.) muss explizit genannt werden. Die Studierenden können sich für eine Prüfung nur anmelden, wenn sie bei den Labortätigkeiten, Projekten, etc. gemäß des Lehrplans der Vorlesungen und Aktivitäten ihrer Anwesenheitspflicht nachgegangen sind; deren Prozentsatz wird von dem Fakultätsrat vorgesehen, mit Einhaltung der Bestimmungen der jährlichen Studienverträge.

Art.15. Die Bewertungsmethodik für jedes Fach wird auf Vorschlag des Titulars der Lehrveranstaltung mit Zustimmung des Fakultätsrates festgelegt und wird zu Beginn eines jeden Semesters in den Lehrplänen auf der Internetseite der jeweiligen Fakultät bekanntgegeben.

Art. 16. Die Prüfung erfolgt obligatorisch durch die Lehrkraft, welche die Seminare, Trainings, Praktika usw. durchgeführt hat und kann von einer anderen Fachkraft – im Fall der mündlichen Prüfungen – unterstützt werden. Wenn der Inhaber/in der Lehrveranstaltung aus begründeten Ursachen nicht anwesend ist, wird der Leiter/in der Abteilung, welcher der/die Veranstalter/in zugehörig ist, für die Prüfung einen Ausschuss aus zwei, von der Fachabteilung vorgeschlagenen Lehrkräften zur Verfügung stellen.

Art. 17. Die Lehrkräfte müssen, falls Anfrage besteht, die vergebene Note begründen können, und die Studierenden können gegen die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung innerhalb von 48 Stunden Einspruch erheben, nachdem die Note im Academic Info-System bekanntgegeben wurde. Die Behandlung der Einsprüche erfolgt durch eine vom Dekan/in, auf Vorschlag der Departmentleitung ernannten Kommission, an welcher sich die prüfenden Mitarbeiter/innen nicht beteiligen. Die Studierenden können an den Prüfungen teilnehmen, wenn sie alle Anforderungen des Lehrplans erfüllt und ihren Studierendenausweis vorweisen können, in dem der/die Prüfende die Ergebnisse der Prüfung auf Verlangen des Studierenden eintragen muss. Bei den Fächern, bei welchen mehrere Tests erforderlich sind, wird der/die Prüfende eine einzige Note als ganze Ziffer, unter



Berücksichtigung aller Ergebnisse des Studierenden, eintragen. Der Anteil der einzelnen Prüfungen wird im Lehrplan vorgesehen.

Die Kataloge (Notenlisten) werden in allen Rubriken ausgefüllt und durch den/der Prüfenden und Lehrenden, der die Prüfung unterzeichnet – im Fall der mündlichen Prüfungen – dem Sekretariat spätestens zwei Werktage nach der mündlichen Prüfung und innerhalb von fünf Werktagen ab dem Datum der schriftlichen Prüfung (der Nachholprüfungszeit) vorgelegt werden.

Art.18. Der Abschluss des Semesters für die Disziplinen aus dem Lehrplan, bei welchen eine kontinuierliche Bewertung oder Kolloquium vorgesehen sind, wird in den letzten beiden Wochen des Lehrbetriebes durchgeführt.

Art.19. Der Abschluss der Bewertung der Vollzeit-, Teilzeitstudierenden und beim Fernstudium erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach Ende der Prüfungszeit, entsprechend der Struktur des jeweiligen Studienjahres.

Art. 20. Die Studierenden die einen Leistungssport betreiben, können die Begünstigungen der Verordnung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft in Anspruch nehmen.

Art.21. Höchstens 5% der Vollzeitstudierenden eines Bachelor-Studienganges können zwei Studienjahre in einem Jahr absolvieren, mit Zustimmung des Fakultätsrates, und mit Ausnahme des letzten Studienjahres, wie dies in den Vorschriften für die Organisation und Ablauf des Studiums festgelegt werden, im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung (Artikel 150 Absatz 3 des Nationalen Bildungsgesetzes). Jeder Studierende hat das Recht, im Voraus jede Disziplin, jeweils nur einmal im Jahr, im Voraus zu bestehen. Die im Voraus erhaltenen Kreditpunkte können in den folgenden Semestern transferiert werden, je nach Wahl des Studierenden. Die so geäußerte Option ist unwiderruflich.

Für die im Voraus absolvierten Disziplinen ist keine Gebühr erforderlich. Wenn für das Studienjahr, für welche Disziplinen im Voraus absolviert wurden und der Studierende keinen budgetierten Studienplatz hat, wird der ganze Studienbeitrag fällig.

Art.22. Um das Studienjahr zu bestehen muss der Studierende in dem Jahr alle Kreditpunkte (60 oder mehr je nach dem Lehrplan), für die Kernfächer und Wahlfächer erzielen. Bei der Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote werden die nicht bestandenen Disziplinen als Null berechnet, aber die Kreditpunkte der jeweiligen Disziplin werden bei der Berechnung des Durchschnitts berücksichtigt.

Die Rangliste der Studierenden, welche auch für den Erhalt von bestimmten Begünstigungen (Stipendien, Studentenlager, etc.) notwendig ist, wird durch die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote des vorherigen Semesters des Antrags für die jeweilige Berechtigung aufgestellt (in Übereinstimmung mit dem Lehrplan). Die Unterkunft in Studentenwohnheimen wird unter Berücksichtigung der gewichteten Durchschnittsnote des Vorjahres gewährt, gemäß dem Lehrplan. Die gewichtete Durchschnittsnote berücksichtigt nicht die Wahlfächer sowie die obligatorische Fremdsprache, wenn diese nicht in den 30/60 Kreditpunkten des Lehrplans einbegriffen sind.

Art.23. In einem Studienjahr können sich die Studierenden für eine Prüfung aus dem Studienvertrag nur zweimal anmelden, einschließlich für eine Prüfung zwecks Notenerhöhung, aber nur einmal während derselben Prüfungszeit. Die Abwesenheit bei einer Prüfung im geplanten Prüfungstermin, bei einer im Lehrvertrag eingetragenen Disziplin bedeutet das Erlöschen des Rechtes auf eine der Vorstellungen bei der Prüfung.



Die Studierenden haben das Recht, sich für Prüfungen zwecks Notenerhöhung anzumelden, unabhängig von der in der Prüfungszeit erzielten Noten und der Tatsache, ob sie die anderen Prüfungen bestanden haben oder nicht. Die Studierenden haben das Recht, sich während einer Prüfungszeit für so viele Prüfungen zwecks Notenerhöhung anzumelden, wie viele Prüfungen sie in demselben Semester bestanden haben.

Die Prüfungen für die Notenerhöhung können nur für die Disziplinen aus dem Studienvertrag desselben Semesters vorgenommen werden, in der Nachhol-Prüfungszeit des Wintersemesters – für die Prüfungen die am Ende des ersten Semesters bestanden wurden, und in der Nachhol-Prüfungszeit des Sommersemesters für die Prüfungen, die am Ende des zweiten Semesters bestanden wurden. Die Studierenden können sich für diese Prüfungen anmelden, und ihre Note wird sich ändern, wenn die erzielte größer ist als die zuvor erhaltene, nach dem Prinzip "eine bestandene Prüfung ist endgültig bestanden". Für jede Disziplin für welche eine Prüfung in die Prüfungszeit organisiert wird, werden mindestens zwei Prüfungstermine festgelegt.

Für jede Gruppe von Studierenden werden die Termine für die geplante Prüfung im Vorhinein bekannt gegeben.

Art.24. Falls der/die Studierende die Prüfung nach dem zweiten Versuch nicht bestanden, aber während des akademischen Jahres mindestens 30 Kreditpunkte erworben hat, kann er/sie sich nochmals für das Studium desselben Faches anmelden. Der Studierende wird die gesamte Lehrtätigkeit für dieses Fach, gemäß des Lehrplans nachholen müssen, und kann sich anschließend, höchstens zweimal, für die Prüfung anmelden.

Bei der zweiten Anmeldung wird der Studierende einen Status als beitragspflichtiger Studierender für diejenige Disziplin haben (der Beitrag wird nach der folgenden Formel bestimmt: Studiengebühren/Kredit x Anzahl der Kreditpunkte). Falls aufgrund von Änderungen in den Lehrplänen, die Zahl der Kreditpunkte für diese Disziplin sich verändert hat, wird der entsprechende Beitrag in Bezug auf die Anzahl der Kreditpunkte des Jahrganges des Studierenden berechnet, und die Anzahl der Kreditpunkte entsprechend des nicht bestandenen Faches wird im Matrikelblatt eingetragen.

Falls die Prüfung in einem Wahlfach aus dem Studienvertrag nicht bestanden wird kann der Studierende eine der folgenden Möglichkeiten wählen:

- a) Der Status eines beitragspflichtigen Studierenden für die Anmeldung zum Studium desselben Wahlfaches;
- b) Der Status eines beitragspflichtigen Studierenden bei einem anderen Wahlfach, welches als Ersatz im Studienvertrag eingetragen wird, mit der Bedingung dass dafür dieselbe Anzahl von Kreditpunkten vorgesehen ist.

Die Studierenden, welche die Prüfung in einem Wahlfach nicht bestehen, sind nicht verpflichtet, die entsprechenden Lehrtätigkeiten bei demselben oder bei einem Ersatzfach nachzuholen.

Falls die Studierenden die Prüfung einer Differenzialdisziplin nicht bestehen, wird dieselbe Regel angewandt wie im Fall der Pflichtfächer, nämlich das Einzahlen eines Beitrags entsprechend den jeweiligen Kreditpunkten des Faches, gemäß dem Lehrplan, bei der zweiten Anmeldung.

Die Wahlfächer aus dem Lehrplan der Pädagogischen Bildung (Lehramt) im Rahmen desselben Moduls, welche von den Studierenden auf subventionierten Plätzen gemäß der Studienverträge eingetragen werden, werden als subventioniertes Studium studiert werden. Für die Studierenden



auf beitragspflichtige Plätze wird die Höhe des Beitrags vom Senat aufgrund der Vorschläge der Fakultätsräten/des Departments für Lehramt (DPPD) festgelegt.

Art.25. Um ein akademisches Jahr zu bestehen muss ein Studierender mindestens 30 Kreditpunkte in Kernfächer der insgesamt 60 Kreditpunkte entsprechend dem Studienjahr erhalten.

a) Studierende, die in einem akademischen Jahr die vorgesehenen 30 Kreditpunkte in Kern- und Wahlfächer (Fachvorlesungen, komplementäre- und Grundvorlesungen) nicht erreichen können, werden exmatrikuliert.

Die 30 Kreditpunkte, die im Absatz 1 erwähnt werden, beinhalten die Kreditpunkte der Disziplinen aus dem Studienvertrag für die zwei Semester des jeweiligen Studienjahres, auch wenn diese nicht zum ersten Mal in den Vertrag eingetragen sind sondern nicht bestandene Disziplinen aus den vorherigen Jahren darstellen. Es werden, gleichweise, auch die im Vorhinein erhaltenen Kreditpunkte inkludiert.

Die 30 Kreditpunkte beinhalten keine Kreditpunkte für Wahlfächer, die Kreditpunkte für die erste Fremdsprache (falls in den Lehrplänen die für diese festgelegten Kreditpunkte 30/Semester überschreiten), Kreditpunkte für eine zweite Fremdsprache oder die Spezialfächer der Praktika (wenn die Kreditpunkte in den Lehrplänen für diese Fächer 30 Kreditpunkte/Semester überschreiten).

b) Bei Nichtbezahlung der Beiträge und/oder Auflagen für Verspätete Zahlungen bis spätestens 10 Werktage vor dem Anfang des folgenden Studienjahres, wie dieses in der Struktur des Studienjahres vorgesehen ist, werden die Studierenden exmatrikuliert.

c) Die Studierenden, die während des Studienjahres vom Studium zurücktreten werden am Ende desselben exmatrikuliert.

d) Die Studierenden, die am Ende des legalen Studienprogramms die im Lehrplan vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten nicht erreicht haben, über 30 Kreditpunkte im Abschlussjahr verfügen aber keine Verlängerung des Studiums nach Art. 30 dieser Vorschrift beantragt haben, werden exmatrikuliert.

Falls ein Studierender zwei Exmatrikulationsgründe anhäuft (Schulden- und Studiumsbedingt), wird die Exmatrikulierung aufgrund der Nichterfüllung der Studienerfordernisse (weniger als 30 Kreditpunkte) erfolgen.

Art.26. Die Studierenden, welche in einem früheren Studienjahr exmatrikuliert wurden, können wieder immatrikuliert werden (mit Ausnahme derjenigen aus dem ersten Studienjahr, die exmatrikuliert worden sind und nicht mehr reimmatrikuliert werden können), in den ersten 5 akademischen Studienjahren nach der erfolgten Exmatrikulation, auf der Grundlage eines Antrags und als beitragspflichtige Studierende. Die gesamte Anzahl der Reimmatrikulationen kann die Dauer des Zyklus des Studiums (nicht mehr als 3 für 3 Jahre Studium, 4, für Studien mit einer Laufzeit von 4 Jahren und 2 für Studien von 2 Jahren Master) nicht überschreiten.

Der Wiederaufnahmeantrag wird beim Fakultätssekretariat oder online mindestens 10 Werktage vor Beginn des akademischen Jahres eingereicht. Bei der erneuter Immatrikulation sind die Wiederaufnahmegebühr und die erste Rate des Studienbeitrags zu entrichten.

Ein Studierender, der bereits auf einen beitragspflichtigen Studienplatz immatrikuliert wurde, kann am Ende des Studienjahres auf die Rangliste aufgenommen werden, aufgrund welcher die budgetierten Plätze für das folgende Schuljahr zugeteilt werden, wenn er/sie die notwendigen Voraussetzungen für das Bestehen des Studienjahres erfüllt.



Art.27. Studierende, die die Kreditpunkte entsprechend der Immatrikulation ins nächste Studienjahr nicht erhalten haben, werden erneut in dem gleichen Studienjahr eingeschrieben und müssen alle Anforderungen des Lehrplans des jeweiligen Jahrganges erfüllen (des Jahrganges, mit welchem sie ihr Studium wieder aufnehmen).

Art.28. Studierende, die dem folgenden Studienjahr eingeschrieben sind, aber eine Disziplin aus dem früheren Studienjahr nicht bestanden haben, für welche der Lehrplan eine einzige Prüfung vorsieht, und der neuen Lehrplan zwei Prüfungen, können wahlweise an einer einzigen umfassenden für beide Semester, oder die zwei vorgesehene Prüfungen bestehen. Sie können sich bei der Prüfung infolge der Zahlung des entsprechenden Beitrags anmelden.

Wenn ein nicht beständenes Fach nicht mehr im aktuellen Lehrplan vorkommt, aber dies im Lehrplan des Jahrganges, in welchem das Studium angefangen wurde, erscheint, wird dieses im Studienvertrag eingetragen und als beitragspflichtiges Fach aufgrund Konsultationen mit der Titular-Lehrkraft studiert. Das Bestehen der Prüfung wird möglich infolge einer Prüfung mit derselben Lehrkraft, mit der Assistenz der Lehrkraft welche die Praktika, Projekte, Aufenthalte usw. betreut hat.

Eine Prüfung, die im vorherigen akademischen Studienjahr bestanden wurde, wird angenommen, auch wenn die Anzahl der Kreditpunkte, entsprechend desselben Studienfaches sich verändert hat. Die Bestimmungen des vorherigen Absatzes gelten entsprechend, auch wenn infolge Veränderungen in den Lehrplänen, eine Disziplin für ein Semester auf zwei Kurse Semester unterteilt wurde oder eine Zwisemester-Vorlesung in einer Semestervorlesung umgewandelt wurde.

Ähnliche Situationen werden durch die Beschlüsse des Fakultätsrates geregelt werden.

In den Fällen der Studierenden des Abschlussjahres, welche nicht bestandene Prüfungen aus dem letzten Semester haben, und die Gesamtzahl der Kreditpunkte 20 übersteigt, können die Fakultätsräte entscheiden, ob die Organisierung einer Nachholprüfzeit vor der Anmeldung für die ersten Abschlussprüfungen erfolgen soll. Für die Anmeldung für diese Nachholprüfungen wird $\frac{1}{2}$ des Beitrags für die entsprechenden Disziplinen fällig, da für diese ein einziger Termin besteht.

Art. 29. Die Kreditpunkte der Studierenden, welche im Rahmen der von der BBU mit in- und ausländischen Universitäten abgeschlossenen Lernvereinbarungen erhalten wurden (durch europäische Integrationsprogramme oder internationale Programme) werden aufgrund der schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Fakultäten gleichgesetzt, zwischen Fakultäten mit demselben oder verwandtem Profil (interne und externe Übertragbarkeit der Kreditpunkte), gemäß dem Verfahren für die Anerkennung von Studienleistungen, und vom Universitätssenat genehmigt. Die Kreditpunkte welche unter den Bestimmungen dieses Artikels erhalten wurden, gelten für das Semester, in welchem das jeweilige Fach im Studienvertrag vorgesehen wurde. Die Gleichsetzung der Fächer und die Erteilung der entsprechenden Kreditpunkte wird von einem Ausschuss des Fakultätsrates zu Beginn des akademischen Jahres/Semesters durchgeführt. Im Fall der gleichgesetzten Prüfungen werden diese im Zusatzblatt des Abschlussdiploms als solche eingetragen.

Auf Antrag des/der Studierenden können die Kreditpunkte für ein Fach mit Kreditpunkten, erworben an anderen Universitäten, mit welchen die BBU eine Vereinbarung hat, gleichgesetzt werden. Im Dossier des Studierenden wird die entsprechende Vereinbarung zusammen mit dem



Transkript hinterlegt. Alle an anderen Universitäten bestandene Prüfungen und die jeweiligen Fächer werden im Zusatzblatt der Abschlussurkunde entsprechen vermerkt.

Die Kreditpunkte der Studierenden in internationalen Programmen werden nach dem Verfahren gemäß Kompatibilität der Curricula der beteiligten Institutionen gleichgestellt.

Art.30. Wenn am Ende der gesetzmäßigen Dauer des Studiums der/die Studierende nicht alle Kreditpunkte die im Lehrplan vorgesehen sind, erreichen, aber 30 Kreditpunkte im letzten Jahr sammeln konnte, kann er/sie eine Verlängerung des Studiums als beitragspflichtiger Studierender, durch die Zahlung von Studienbeiträge für jede Disziplin, sowohl für die nicht bestandenen als auch für die als Differenz infolge Änderungen des Studienvertrage vorkommende Disziplinen beantragen; dies wird im jährlichen Studienvertrag vermerkt. Der Studierende, der sich in dieser Situation befindet, muss alle Erfordernisse des Lehrplans des entsprechenden Abschlussjahrganges erfüllen. Somit wird der/die Studierende als Absolvent desjenigen Jahrganges wahrgenommen, mit welchem er/sie alle für den Abschluss notwendigen Kreditpunkte erreicht. Wenn bis zum Ende des Schuljahres, der/die Studierende, der sich in dieser Situation befindet, noch nicht alle Kreditpunkte erreicht hat, kann er/sie eine Verlängerung des Studiums beantragen. Der Antrag auf Verlängerung des Studiums wird an das Sekretariat der Fakultät mindestens 10 Tage vor dem Semesterbeginn eingereicht. Falls dieser Antrag nicht eingereicht wird, bewirkt dies die Exmatrikulation des Studierenden, mit Recht auf Reimmatrikulation unter den Bedingungen der vorliegenden Vorschrift. Die Anzahl der Anträge auf Verlängerung der Studiendauer kann die Gesamtzahl der Jahre des Studiums (3 und 4 für die Bachelor-Studiengänge, 2 für die Masterprogramme) nicht überschreiten. Wenn nach Ablauf dieser Frist der/die Studierende die gesetzesmäßigen Anforderungen des Studiums nicht erfüllt, erfolgt die dauerhafte Exmatrikulation, nach welcher die Wiederaufnahme des Studiums nur durch eine neue Zulassungsprüfung möglich ist.

Wenn am gesetzesmäßigen Ende des Studiums der Studierende die erforderlichen 30 Punkte des Abschlussjahres nicht erreicht, wird er/sie exmatrikuliert, mit der Möglichkeit der Reimmatrikulation unter den Bedingungen des Artikels 26.

Die Studierenden, die sich in der Situation des Absatzes 1 befinden, können während der Studienverlängerung die Ermäßigungen (Ermäßigung für den Nahverkehr, nationale Bahntickets, Unterkunft in Studentenwohnheim, Stipendien, etc.) nicht in Anspruch nehmen.

Die Studierenden, die eine Verlängerung des Studiums, eine Reimmatrikulation oder Reimmatrikulation in die verlängerte Studienform an Fachrichtungen beantragen, an welchen keine Studierenden im Abschlussjahr immatrikuliert sind (also kein Referenz-Jahrgang für sie laut ECTS-Vorschrift vorhanden ist) haben die Möglichkeit, ihr Studium in den ersten fünf akademischen Studienjahren nach dem Abschluss des letzten Referenz-Jahrganges der jeweiligen Fachrichtung, gemäß dem Lehrplan desselben Jahrganges abzuschließen.

Art.31. Nach dem Abschluss eines akademischen Jahres können die Studierenden sich für einen subventionierten Studienplatz bewerben, in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Universität für die Studierenden betreffend den Zugang zu den Mitteln des Staatshaushaltes während des Studiums, genehmigt vom Universitätssenat.

Art.32. Die Lehrveranstaltungen des Lehrplans werden nach einem System, gültig auf Universitätsebene, auf einer kodierten Weise gekennzeichnet.

Art.33. Auf der Ebene jeder Fakultät und jeder Spezialisierung werden Tutoren ernannt, welche für die Beratung der Studierenden zuständig sind.



Art.34. Die Studierenden welche versuchen, eine Prüfung durch Betrug zu bestehen, werden durch Beschluss des Rektors, auf Vorschlag des Fakultätsrates, und nach vorlage eines Berichts der Lehrkraft welche den Betrug entdeckt hat, exmatrikuliert.

Art.35. Die Tätigkeiten der Praktika und Spezialisierungen sind verpflichtend für die Studierenden, deren Fachrichtung diese voraussetzt, gemäß den Anforderungen des ARACIS. Der Nachweis der Kenntnisse die beim Praktikum erworben wurden, erfolgt durch Prüfungen. Die Praktika im Lehramt erfolgt gemäß den Lehrplänen und der Methodologie des Departments für pädagogische Bildung, im Rahmen des nationalen Unterrichtsgesetzes Nr. 1/2011.

Kapitel VI. Das Abbrechen des Studiums; Mobilitäten, Reimmatrikulation

Art.36. Die Immatrikulation ins erste Studienjahr erfolgt durch Beschluss des Rektors auf der Grundlage der Zulassungslisten.

Art. 37. Die Studierenden, die gemäß dieser Verordnung exmatrikuliert oder vom Studium zurückgetreten sind, und die gemäß Gesetzes 288/2004 ihr Studium angefangen haben, können sich wieder immatrikulieren (in den ersten fünf akademischen Studienjahren nach der Exmatrikulierung), auf Antrag bei der gleichen Spezialisierung (mit Ausnahme der im ersten Studienjahr exmatrikulierten Studenten - die nicht erneut immatrikuliert werden können), mit der Zustimmung der Fakultät und aufgrund der Entscheidung des Rektors, als beitragspflichtige Studierende, im Studienjahr nach der Anerkennung von Studienleistungen durch die Kompatibilisierung der Lehrpläne. Sie werden die festgelegten Differenzprüfungen bestehen müssen, gleichwie die Studierenden im Transferfall vom vorherigen Kapitel. Die Reimmatrikulation kann nur für einen Zeitraum gelten, der den normalen Zyklus des Studiums (3 bzw. 4 Jahre für Bachelor-Ebene und 2 Jahre für das Masterstudium) nicht überschreitet.

Studierende, die vor mehr als fünf akademischen Studienjahren exmatrikuliert wurden oder vom Studium zurückgetreten sind, können gemäß dieses Artikels erst nach der erfolgten Zulassungsprüfung immatrikuliert werden.

Die Studierende, welche in Übereinstimmung mit dem Gesetz 84/1995 immatrikuliert, und später exmatrikuliert wurden oder vom Studium zurückgetreten sind, können nicht wieder aufgenommen werden. Sie können den Studentenstatus nach einer erfolgten Zulassungsprüfung erlangen, mit der Möglichkeit der Anerkennung der zuvor erhaltenen Kredite und die Einstufung in den Prozentsatz der 5% für die Förderung des Studiums von zwei Studienjahre in einem akademischen Jahr zu, mit Ausnahme des letzten Studienjahres. Diese Studierende müssen die entsprechenden Studienbeiträge entrichten, die einer normalen Studiendauer entsprechen, auch wenn einige Kurse vom Ausschuss der einzelnen Fakultäten anerkannt wurden.

Art.38. Diejenigen, die Studierende an anderen Fakultäten im Land waren und exmatrikuliert wurden oder vom Studium zurückgetreten sind, können die Bestimmungen der oben genannten Artikel nur in dem Fall in Anspruch nehmen, wenn sie wieder den Status als Studierender in Folge einer Aufnahmeprüfung in der entsprechenden Zeitspanne und aufgrund der von den Fakultäten etablierten Methodik erhalten.

Art.39. Die Studierenden, die ein Zweitstudium antreten (Spezialisierung / Studium), können dies gleichzeitig an maximal zwei Studiengänge verschiedener Bildungseinrichtungen tun, (Artikel 199, Absatz 3 des Nationalen Bildungsgesetzes), oder als Absolvent/innen mit Bachelor-Diplom können die Studierenden weiterhin ihr Studium nach einer Aufnahmeprüfung durch Immatrikulierung ins



erste Studienjahr antreten. Sie werden sich für einen subventionierten Studienplatz bewerben, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die Finanzierung der Studienzyklen. Diese Studierenden können zwei aufeinander folgenden Studienjahre besuchen, indem sie die Lehrveranstaltungen für das 1. und 2. Studienjahr im Studienvertrag eintragen, und sich innerhalb des 5%-Kontingents befinden, wie im Bildungsgesetz vorgesehen.

Art.40. Auf Antrag des Studierenden kann der Fakultätsrat die Einstellung (Unterbrechung) des Studiums genehmigen, für eine Höchstdauer von 2 Jahren in der gesamten Studiendauer (einschließlich die Dauer der Studienverlängerung), aber nur nach einem erfolgten Studium von mindestens zwei Semestern.

Die Anträge auf Einstellung des Studiums werden beim Fakultätssekretariat mindestens zehn Tage vor Beginn des akademischen Jahres eingereicht.

Die Einstellung des Studiums kann in jedem Semester beantragt werden:

a) aus gesundheitlichen Gründen, falls ein Krankenhausaufenthalt oder eine medizinische Wiederherstellung notwendig war, auf der Grundlage ärztlicher Unterlagen, in welchen der Arzt den Abbruch des Studiums zertifiziert; dies gilt im Falle von Studentinnen, die schwanger sind oder im Mutterschaftsurlaub (Karenz) sind.

b) andere Sachgründe, festgelegt von den Regularien der Fakultät (Stipendien im Ausland, gleichzeitige Teilnahme an zwei Studiengänge / Fachrichtungen).

Nach der Wiederaufnahme des Studiums müssen die Studierenden die Anforderungen der Lehrpläne für den Jahrgang ihres Abschlusses erfüllen. Die Studierenden müssen über diese Tatsache zum Zeitpunkt des Studienabbruches informiert werden, und die Annahme dieser Mitteilung schriftlich im Antrag auf Studienunterbrechung vermerken. Die Studierenden behalten ihren Status den sie bei Beantragung des Studienabbruches gehabt haben. Nach der Wiederaufnahme des Studiums können die Studierenden auf beitragspflichtige Studienplätze sich für einen subventionierten bewerben, wobei ihre Position auf der Rangliste am Ende des Studienjahres berücksichtigt wird, mittels der gewichteten Durchschnittsnote der letzten zwei aufeinanderfolgenden Semester.

Die Unterbrechung des Studiums ist für Studierenden, die exmatrikuliert worden sind, nicht möglich.

Am Ende der Studienunterbrechung werden die Studierenden einen Antrag auf Wiederaufnahme des Studiums mindestens 10 Werktage vor dem Beginn des akademischen Jahres vorlegen, sonst erfolgt die Exmatrikulierung.

Das letzte Semester vor Studienunterbrechung und das erste Semester nach der Wiederaufnahme des Studiums sind in Bezug auf das Ansammeln der Kreditpunkte aufeinander folgende Semester.

Art.41. Es gibt vier Arten der akademischen Mobilität: die interne zeitweilige, die äußere zeitweilige, die interne definitive und internationale definitive Mobilität.

a. Die interne zeitweilige Mobilität der Studierenden

Die Studierenden können diese Art von Mobilität zwischen zwei akkreditierten/provisorisch autorisierten Bildungseinrichtungen in Anspruch nehmen.

Die zeitweilige interne Mobilität kann nach dem Abschluss des ersten Studienjahres erfolgen.

Diese Mobilität kann sowohl von Studierenden auf subventionierten als auch beitragspflichtigen Studienplätze genutzt werden. Im Fall einer Mobilität auf einem subventionierten Studienplatz folgt die Subvention dem Studierenden; im Fall der beitragspflichtigen Plätze wird der Beitrag der



Absenderuniversität für das Mobilitätssemester von der BBU/der Empfängerfakultät der BBU beglichen.

Ein Studierender kann innerhalb des Studiums nur einmal diese Art von Mobilität in Anspruch nehmen.

Die Gleichstellung der Kreditpunkte und die Kompatibilität der Kurrikula erfolgen sowohl am Anfang, als auch am Ende der Mobilitätszeit, aufgrund der Regelungen der jeweiligen Bildungseinrichtungen. Am Anfang der Mobilität ist der Studierende verpflichtet, einen Studienvertrag mit den zu studierenden Disziplinen auszufüllen, gemäß der Spezialisierung an der Stammuniversität; dieser Vertrag wird von den beiden Bildungseinrichtungen vidiert. Die empfangende Einrichtung hat die Verpflichtung, einen Studiennachweis am Ende der Mobilität auszustellen.

b. Internationale Mobilität auf eigene Initiative

Die zeitweilige internationale Mobilität durch internationale Programme erfolgt aufgrund der diesen Programmen spezifischen Regelungen.

Die kurzfristige internationale Mobilität auf eigene Initiative ist diejenige, die außerhalb den Rahmen der internationalen Programme erfolgt.

Dies erfolgt mit dem Einverständnis der entsendenden und der empfangenden Bildungseinrichtung, welche akkreditiert oder provisorisch autorisiert sein müssen.

Diese Art von Mobilität kann nur nach dem Abschluss des ersten Studienjahres erfolgen.

Die Studierenden müssen die von der Fakultät festgelegten Beiträge an die BBU entrichten.

Im Fall der kurzfristigen internationalen akademischen Mobilitäten erfolgt die Gleichstellung der Kreditpunkte durch die absendende und empfangende Bildungseinrichtung. Beim Antreten der Mobilität muss der Studierende einen Studienvertrag (Learning Agreement) mit den gewünschten Fächern, die mit seiner Spezialisierung von dem Ursprungsstudium im Einklang sein müssen; dieser Vertrag wird von den beiden Einrichtungen vidiert. Die Empfängereinrichtung ist verpflichtet, am Ende der Mobilität einen Nachweis (Transcript of Records) zu erstellen.

c. Die interne definitive Mobilität der Studierenden

Die BBU übernimmt durch Transfer (interne akademische Mobilität) Studierenden aus Hochschulen des Konsortiums. Ein Studierender kann von einer Studienform zur anderen und von einer Hochschule zur anderen zwischen Studienprogrammen mit derselben Anzahl von Kreditpunkten und demselben wissenschaftlichen Bereich übergehen, unter Berücksichtigung der Anwendung des Systems der Kreditpunkte (Mindestanzahl der erforderlichen Kredite für die Immatrikulation in das jeweilige Studienjahr) und der Vereinbarkeit der Lehrpläne. Die akademische Mobilität kann infolge der Initiative der Studierenden erfolgen, unter folgenden Bedingungen:

- a) Das Vorhandensein von Abkommen zwischen den Einrichtungen;
- b) Die Zustimmung der provisorisch akkreditierten/autorisierten Bildungseinrichtungen, wo dies bei der entsendenden oder empfangenden Einrichtung zutrifft.

Der Fakultätsrat der Empfängeruniversität wird festlegen:

- Die Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen und Kredite mittels vergleichender Analyse des Lehrplans;
- Die Differenzprüfungen, die als Nachholprüfungen behandelt werden, sowie andere Lehraufgaben, so dass die transferierten Studierenden auf den gleichen Stand des Studiums mit allen Studierenden der Serie kommen, in welcher sie transferiert wurden.



Der genehmigte Antrag auf Mobilität wird an die Einrichtung von der der Studierende entsendet wurde, übermittelt, um die Vergabe von Studienunterlagen von der Fakultät sicherzustellen, an welcher er/sie transferiert wurde (Bachelor-Abschluss, Transkript der Studienleistungen, Geburtsurkunde – mit „dem Original entsprechend“ bescheinigte oder notariell beglaubigte Kopien).

Die definitive interne akademische Mobilität ist gültig sowohl für die Studierenden auf budgetierte Studienplätze als auch für diejenigen auf beitragspflichtige Studienplätze und erfolgt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Aufnahmekapazität und die Förderung des höheren Bildungswesens.

Die definitive Mobilität kann ab dem Ende des ersten Studienjahres, innerhalb von Studienprogrammen in demselben wissenschaftlichen Bereich erfolgen.

Die definitive Mobilität kann nur am Ende eines Studienjahres stattfinden, nachdem alle Verpflichtungen des Lehrplans erfüllt wurden; die Immatrikulation erfolgt gleichzeitig mit dem Anfang des neuen Studienjahres.

Die definitive Mobilität erfolgt aufgrund des Prinzips „Die Subvention folgt dem Studierenden“.

Die Anträge auf diese Art von Mobilität müssen mindestens 10 Tage vor Beginn des Studienjahres beim Fakultätssekretariat eingereicht werden und müssen die Zustimmung der Dekane und Rektoren der betreffenden Institutionen beinhalten.

Die interne definitive Mobilität von den akkreditierten oder autorisierten Fachrichtungen der privaten Bildungseinrichtungen ist bei der BBU nicht möglich.

d. Die internationale definitive Mobilität der Studierenden

Die Studierenden, Bürger/innen der EU-Länder, EWR, CH und von Drittländern können ihr Studium auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen zwischen akkreditierten Hochschulen und die BBU, an Studienprogramme mit derselben Anzahl von verpflichtenden ECTS-Kreditpunkten und demselben wissenschaftlichen Bereich fortsetzen. Die akademische Mobilität kann infolge der Initiative der Studierenden erfolgen, unter folgenden Bedingungen:

- a) Das Vorhandensein von Abkommen zwischen den Einrichtungen;
- b) Die Zustimmung der provisorisch akkreditierten/autorisierten Bildungseinrichtungen, wo dies bei der entsendenden oder empfangenden Einrichtung zutrifft.

Die Dossiers für die Anerkennung von Studienzeiten werden bei der Aufnahmeprüfung beim Rektorat der BBU, beim Ressourcenzentrum für Information und Dokumentation (CRID) vorgelegt. Die Bearbeitung der Anfragen erfolgt binnen 10 Werktagen nach Vorlage der Akten und die Beilegung von Einsprüchen innerhalb von 3 Werktagen. Das Verfahren für die Anerkennung von Studienzeiten im Ausland ist in den Regularien der BBU betreffend die Anerkennung von Studienzeiten im Ausland festgelegt und erfolgt in Übereinstimmung mit dem Ministerialerlass Nr. 3223 vom 8. Februar 2012 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 118 vom 16. Februar 2012.

Nach dem erfolgten Transfer werden diese Studierende auf einen beitragspflichtigen Studienplatz immatrikuliert; am Ende des Studienjahres werden sie bei der Auflistung nach den Studienergebnissen teilnehmen und können je nach Durchschnittsnote einen subventionierten Studienplatz belegen.



e. Der Transfer im Rahmen der BBU

An der BBU besteht die Möglichkeit für interne Mobilitäten: zwischen den einzelnen Fakultäten und im Rahmen derselben Fakultät, von einem Studienprogramm zum anderen, oder von einer Studienform zur anderen. Diese können nur zwischen Studienprogrammen mit derselben Anzahl an verpflichtenden ECTS-Kreditpunkten und in demselben wissenschaftlichen Bereich erfolgen. Die internen Mobilitäten an der BBU können nach dem ersten und bis zum letzten Studienjahr erfolgen, mit der Bedingung der Vorweisung aller notwendigen minimalen Kreditpunkte entsprechend dem Studienprogramm an welchem die Immatrikulierung erfolgt und einschließlich bis zum letzten Studienjahr, sowohl auf der Ebene des Bachelor-, als auch des Masterstudiums, mit der Einhaltung der Höchstgrenze der Studienplätze. Die Studierenden, die sich in einer Verlängerung der Studiendauer befinden, können ebenso den Transfer von einer Studienform zur anderen in Anspruch nehmen, im Rahmen derselben Fachrichtung. Die definitiven Mobilitäten innerhalb der BBU unterliegen der Zuständigkeit der Fakultäten und werden von deren Räten genehmigt.

Die Mobilitätsanträge werden spätestens 10 Werktage vor Beginn des Studienjahres beim Sekretariat der Fakultät eingereicht; diese müssen die Genehmigungen der Dekane der involvierten Fakultäten enthalten (falls es sich um einen Transfer zwischen Fakultäten handelt). Im Fall einer Mobilität von einem Studienprogramm zum anderen, im Rahmen derselben Fakultät, muss der Transfer nur die Zusage des Fakultätenrates und die Genehmigung des Dekans erhalten.

Die Studierenden müssen den Ansprüchen des Lehrplans des Studienprogramms, zu welchem sie durch die Mobilität übergehen, entsprechen. Die Differenzprüfungen werden von der speziellen Kommission der empfangenden Fakultät bestimmt.

Im Fall der Studierenden auf budgetierte Studienplätze wird die Subvention dem Studierenden folgen. In diesem Fall ist der Transfer nur zu einem Studienprogramm möglich, an welchem das Quotient der staatlichen Zuwendung kleiner oder gleich ist im Vergleich mit dem Studienprogramm, von welchem der Transfer erfolgt. Für die Studierenden auf beitragspflichtigen Plätzen wird der Beitrag die gleiche Höhe wie bei dem entsprechenden Studienprogramm betragen.

Kapitel VII. Belohnungen und Strafen

Art. 42. Für herausragende Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen und Forschungstätigkeit kann der Studierende belohnt werden durch:

- Sonderstipendium (Verdienst-, Leistungsstipendium) in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften für die Stipendienvergabe;
- andere Formen von Belohnungen vom Universitätssenat oder vom Fakultätsrat, aus den entsprechenden Sondermitteln, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;
- Mobilitätsstipendien in Programmen wie Erasmus, CEEPUS, usw.;
- Diplome und Auszeichnungen des Senats der BBU.

Art.43. Das Nichteinhalten seitens der Studierenden dieser Bestimmungen, der vorliegenden Verordnung und derjenigen der Charta, genehmigt durch den Senat der Babes-Bolyai-Universität, können mehrere Strafen bewirken:

- schriftliche Verwarnung,
- Aussetzung des Rechts, im Studentenwohnheim zu wohnen;
- Einstellung des Stipendiums für 1 bis 3 Monate;
- Exmatrikulierung.



e) Bei Schäden entweder in der Fakultät oder Universitätslabors sowie in Schülerheimen, sind die Folgekosten von dem oder die verursachenden Studierenden zu tragen (sie müssen für die vollen Kosten für den Schaden aufkommen).

Die Sanktionen gemäß den Absätzen 'a' und 'b' werden von dem Dekan der Fakultät beschlossen, die Strafe 'b', auf Vorschlag der Wohnheimkommission der Universität; die Strafe in Absatz 'c' wird vom Beirat der Fakultät beschlossen, und diejenige vom Absatz 'd' durch den Rektor, auf Vorschlag des Fakultätsrates, abhängig von dem Schweregrad, Häufigkeit und die Umstände, die den Schaden verursacht haben. Die Verfügungen können innerhalb von 48 Stunden durch das Fakultätssekretariat angefochten werden.

Die Exmatrikulierung der Studierenden aus beruflichen Gründen erfolgt am Ende des Schuljahres, wie dies durch die Regelung der Kreditpunkte festgelegt ist und kann innerhalb von 48 Stunden nach der Bekanntgabe der Punktelisten angefochten werden.

Die Exmatrikulierung tritt in Kraft, wenn eine entsprechende Entscheidung durch den Rektor der BBU erfolgt. Die Sanktionen, die den Studierenden von der Ethikkommission aufgelegt werden (Artikel 319 des nationalen Bildungsgesetzes), und welche wegen Verletzung der akademischen Ethik angewandt werden können, sind:

- a) schriftliche Verwarnung,
- b) Exmatrikulation;
- c) sonstige Sanktionen, die durch den Kodex der akademischen Ethik und Deontologie vorgesehen werden.

Die Sanktionen der Ethikkommission werden gemäß Artikel 322 nationalen Bildungsgesetzes vom Dekan oder Rektor umgesetzt, je nach dem Fall, innerhalb von 30 Tagen nach deren Verhängung.

Kapitel VIII. Abschluss des Studiums

Art.44. Der Abschluss des Studiums erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz und mit den Verordnungen des Ressortministeriums, sowie mit der Verordnung für den Studienabschluss, genehmigt jedes Jahr vom Universitätssenat.

Die Fakultäten können, beginnend mit dem 4. (6.) Semester bei den Bachelor und 2. Semester bei den Masterprogrammen, die Liste der Betreuer/innen und die Themen für die Abschluss-/Diplom-/Masterarbeiten bekanntgeben. Bis zum Ende des 4. (6.)/2. Semesters müssen sich die Studierende für ein Thema entscheiden.

Art.45. An der BBU Klausenburg können die Abschlussprüfungen aufgrund einer eigenen Vorschrift stattfinden (gemäß des Nationalen Bildungsgesetzes Art. 143), durch Genehmigung des Universitätssenats und in Übereinstimmung mit der Rahmen-Methodologie, welche durch Verordnung des Ressortministers genehmigt wird.

Art.46. Die Struktur der Abschlussprüfung und die Anzahl der Tests werden vom Universitätssenat der UBB festgelegt. Die Form der Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) und deren Inhalt (Themen sowie Literaturverzeichnis) werden von den Fakultätsräten auf Vorschlag des Departements je nach den spezifischen Programmen/Fachrichtungen bestimmt, mit der Einhaltung der Methodik aus der Verordnung des Ressortministers, sowie der Methodik der Universität, genehmigt vom Senat.



Art.47. Die Ausschüsse der Abschlussprüfung werden von den Departments vorgeschlagen, unter Genehmigung des Fakultätsrates und des Rektors. Sie können dieselbe Zusammensetzung auch für die Nachprüfungen behalten. Die Thematik bleibt unverändert für die Nachhol-Prüfungszeit.

Art.48. Die Bewerber/innen für die Abschlussprüfung müssen alle Bedingungen in dieser Hinsicht erfüllen, welche durch das Ressortministerium und die bestehenden Vorschriften vorsehen.

Art. 49. Nur diejenigen, die die Qualität von Absolvent/innen haben, also welche alle Erfordernisse des Lehrplans für das Studienprogramm/Fachrichtung erfüllt haben, können sich für die Abschlussprüfung anmelden.

Die Anmeldung für die Abschlussprüfung in der Nachhol-Prüfungszeit ist für diejenigen Absolvent/innen nicht gestattet, welche nicht in der Rangliste am Ende des akademischen Jahres (der vorherigen Studienjahre) aufgelistet sind.

Art.50. Die Absolvent/innen, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zertifikat über den erfolgten Abschluss vom Fakultätssekretariat innerhalb einer Woche nach Abschluss der Diplomprüfung; diese Urkunde ist ein Jahr lang gültig.

Art. 51. Die Absolvent/innen, die die Abschluss-/Diplomprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung des erfolgten Studiums und einen Auszug der Studienergebnisse.

Art.52. Die Absolvent/innen, welche das Modul I des Departments für pädagogische Bildung (Lehramt) absolviert haben, erhalten ein A-Level-Zertifikat und diejenigen, die das Modul II absolviert haben, ein B-Level-Zertifikat.

Art.53. Die Absolvent/innen, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können sich in einer nachfolgenden Prüfungszeit erneut anmelden, um dieselbe Prüfung unter denselben Bedingungen und in Übereinstimmung mit der zu diesem Zweck entwickelte Methodik zu bestehen, bei derselben oder einer anderen Einrichtung im Rahmen derselben Fachrichtung.

Kapitel IX. Die Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Institutionen der höheren Bildung. Die Übertragbarkeit der Kreditpunkte.

Art.54. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Anerkennung von Studienzeiten der Studierenden, die teilweise während des Bachelor-Studiums beziehungsweise Masterstudiums in Vollzeit an Hochschuleinrichtungen aus dem Ausland, auf der Grundlage der Bildungsvereinbarungen und internationalen Programmen stattgefunden sind, mit Ausnahme des Studiums welches über das Erasmus-Programm stattgefunden ist.

Studienzeiten im Rahmen der Erasmus-, CEEPUS- und anderen Mobilitäten werden gemäß spezieller, zu diesem Zweck entwickelten Regeln anerkannt. Die Anerkennung von Studienzeiten an anderen Hochschulen im In- und Ausland wird im Rahmen der Verordnung in Übereinstimmung mit der Verordnung des Ressortministeriums erfolgen.

Die Anerkennung und Gleichstellung der Studienzeiten im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Rahmenmethodik, durch Verordnung des Ressortministers und die spezifischen, vom Universitätssenat genehmigten Methoden, basierend auf den europäischen Normen, auf das europäische System der Akkumulation und Anrechnung von Studienleistungen, unter Beachtung der Rahmenmethodik (Art. 147 des nationalen Bildungsgesetzes).



Kapitel X. Anerkennung von Studienzeiten an nationalen Hochschulen.

Die Übertragbarkeit der Kreditpunkte.

Art.55. An der BBU ist das Durchführen eines Teilstudiums möglich, innerhalb ihrer Fakultäten, von Studierenden anderer Bildungseinrichtungen aus dem Inland, genannt Partnereinrichtungen; das Teilstudium auf Bachelorebene, welches teilweise an Bildungseinrichtungen aus dem Inland durch das betreffende Mobilitätsprogramm erfolgt, wird unter folgenden Bedingungen anerkannt:

- a) Die Studierenden werden durch das Mobilitätsprogramm für ein Teilstudium an der BBU zugelassen, nur wenn sie an Hochschuleinrichtungen, die legal funktionieren, und wenn es eine Kooperationsvereinbarung zwischen ihnen von den jeweiligen Rektoren und Dekane innerhalb des Konsortiums unterschrieben wurde.
- b) Ein Studierender muss eine Mindestzahl von 30 Kreditpunkten für jedes Studienjahr nachweisen können.
- c) Die Studierenden der Partnerbildungseinrichtungen können das Teilstudium an der BBU nur an denjenigen Fachrichtungen befolgen, welche an den beiden Institutionen akkreditiert sind; diese werden in einem akademischen Verzeichnis vermerkt, welches ausschließlich für die Mobilität der Studierenden geführt wird.
- d) Die Mobilität kann nur zwischen den Studiengängen in dem gleichen Bachelor-Bereich stattfinden.
- e) Die Studienzeit an einer Partnereinrichtung im Rahmen der oben genannten Bedingungen wird von allen Fakultäten der BBU anerkannt.
- f) Während des Teilstudiums an der BBU werden die Studierenden im Rahmen des Mobilitätsprogramms alle Verpflichtungen hinsichtlich der Studententätigkeit einhalten, welche in der Vorschrift vorgesehen sind.
- g) Die Gesamtdauer des Teilstudiums an der Partnereinrichtung, mit welcher die BBU einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, kann ein oder zwei Semester umfassen.
- h) Die Studierenden erhalten die akademische Anerkennung für die Zeit des Studiums an der Partnereinrichtung an welcher das Teilstudium stattgefunden hat sowie auch die Ergebnisse der Prüfungen und anderer Formen der Überprüfung der Kenntnisse.
- i) Der Zusatz des Abschlussdiploms wird alle Studienleistungen der Studierenden beinhalten, welche in dieser Zeit erreicht worden sind, sowie auch Hinweise über die Gasthochschule und die Studiendauer.
- j) Die Mobilität wird durch den Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrats genehmigt, aufgrund des schriftlichen Antrags des Studierenden, welcher am Beginn des Semesters eingereicht wird.
- k) Mobilitäten können den Studierenden im ersten Studienjahr nicht gewährt werden.

Kapitel XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art.56. Diese Verordnung gilt für alle Kategorien von Studierenden (auf subventionierten oder beitragspflichtigen Studienplätze) auf alle Formen der Ausbildung, nach dem anwendbaren Recht, unabhängig vom Studienjahr.

Art.57. Nach dem Gesetz 224/2005, geltend für Studierende des akademischen Studienjahres 2005/2006, rumänische Staatsbürger/innen, Bürger/innen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, werden am Ende



jedes akademischen Studienjahres auf die budgetierten- und beitragspflichtigen Studienplätze nach Studienjahr und Studienprogramm hierarchisiert.

Der Status als budgetierte Studierende kann nur in dem ersten Jahr des Studiums beibehalten werden. Bei der Hierarchisierung der budgetierten Studienplätze am Ende der Studienjahre können folgende Studierende ihre budgetierten Studienplätze behalten:

- a) Sozialfälle, mit dem Erreichen von mindestens 45 Kreditpunkte/akademisches Studienjahr:
- Vollwaisen (für Sonderfälle kann man Anträge bis zum Ende der Hierarchisierung einreichen);
 - Studierende aus Waisenhäusern oder Pflegefamilien;
 - Studierende, die Sozialstipendium aus Universitäts- oder Drittmitteln im zweiten Semester des laufenden akademischen Jahres erhalten haben.

b) Andere Fälle:

Studierende aus der Roma-Minderheit, zugelassen kostenlos auf den für sie speziell vorgesehenen Plätze, mit dem Erreichen der Mindestzahl von 30 Kreditpunkten.

Die noch verfügbare subventionierte Studienplätze werden am Ende eines Studienjahres in absteigender Reihenfolge der Durchschnittsnote der Studierenden, unabhängig von ihren früheren Studierendenstatus als „subventionierte“ oder „beitragspflichtige“ verteilt. Die subventionierten Plätze werden den Studierenden, die alle ihre Prüfungen bestanden und alle Verpflichtungen des Studienvertrags erfüllt haben und mindestens 60 Kreditpunkte im vorigen Schuljahr erreicht, zugeordnet. Wo es nicht genug Studierende vorhanden sind, die alle ihre Prüfungen bestanden haben, um die freien budgetierten Plätze zu besetzen, können die budgetierten Restplätze in absteigender Reihenfolge der Notendurchschnitt von Studierenden, die nicht alle Prüfungen bestanden haben, erhalten werden. Der Notendurchschnitt wird durch Zugabe der Note 0 (Null) für jede nicht bestandene Prüfung berechnet. Die budgetierten Plätze werden für ein ganzes akademisches Jahr vergeben. Die Übertragung der subventionierten Plätze zwischen Fakultäten/Bereiche/Studienprogramme/Unterrichtssprache wird in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht durchgeführt.

Art.58. Eine Person kann Mittel aus dem Haushalt für einen einzelnen Bachelor-Studiengang erhalten, zum Studium eines einzelnen Master- und Promotionsprogramms, nach Art. 142, Absatz (6) des Nationalen Bildungsgesetzes und unter der Verordnung des Ressortministeriums über die allgemeine Organisation und Ablauf des Bachelor- und Masterstudiums. Im Fall der Studierenden, die gleichzeitig zwei Fachrichtungen studieren, werden sie für die Spezialisierung, wo sie den Status des "subventionierten Studiums" anfordern, mittels Antrag an den Dekan der Fakultät. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Dekans, der Chefsekretär/in und Sekretär/in des Studienprogramms/Spezialisierung der anderen Fakultät beizulegen (an welchen das parallele Studium erfolgt), in dem nachgewiesen wird, dass der Studierende nicht den Status eines "subventionierten Studiums" in demselben Studienjahr hat. Zu Beginn des akademischen Jahres werden die Listen der Studierenden, die auf einen subventionierten Studienplatz studieren, erstellt.

Art. 59. Für Studierende mit staatlichen Stipendien beträgt die Mindestzahl der erreichten Kreditpunkte für das Beibehalten des Stipendiums:

- a) für Studierende ohne Stipendien des Ressortministeriums mindestens 45 Kreditpunkte;
- b) für Studierende mit Stipendien des Ressortministeriums mindestens 60 Kreditpunkte.

Die Studierende, die staatliche Stipendien erhalten und die vorherige Förderung verlieren, werden als beitragspflichtige Studierende eingestuft und können die Förderung durch das Stipendium



erneut durch die Erfüllung der oben erwähnten Bedingungen (Anzahl der ECTS-Kreditpunkte) zurückerhalten.

Art.60. Für Studierende, die gleichzeitig an zwei Fachrichtungen immatrikuliert sind, können die Kreditpunkte, die sie für Fächer erworben haben, und welche einen gleichen oder ähnlichen Lehrplan haben, durch die Kommissionen für Gleichstellung an den Fakultäten anerkannt werden.

Art.61. Diese Vorschrift tritt nach ihre Genehmigung durch den Senat der BBU in Kraft und wird verpflichtend für alle Fachbereiche und Studienjahre, unabhängig von der Studienform oder Studienzyklus. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle vorherigen Vorgaben (Entscheidungen), die damit nicht vereinbar sind, aufgehoben.

Art.62. Die vorliegende Vorschrift beinhaltet folgende Anhänge:

Anhang 1. Der Bescheid über die Gleichstellung der Fächer

Anhang 2. Der Studienvertrag für die Studierenden in temporären Mobilitätsprogrammen (Rum./Engl.-Learning Agreement)

Anhang 3. Der Studiennachweis des Studierenden in temporären Mobilitätsprogrammen (Rum./Engl.-Transcript of Records)

Anhang 4. Antrag auf Mobilität

Anhang 5. Antrag auf Mobilität innerhalb der BBU

Art.63. Die vorliegende Vorschrift durch Beschluss des Universitätssenats mit der Nr. 24048 vom 10.12.2019 genehmigt.